

---

## Mandanten-Information für den Unternehmer

---

**Im Februar 2025**

### **Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,**

das **Vierte Bürokratieentlastungsgesetz** soll Bürger, Unternehmen und Verwaltung von Bürokratie entlasten. Wir fassen die wichtigsten **umsatzsteuerlichen Neuerungen** zusammen. Zudem zeigen wir, was vom **Steuerfortentwicklungsgesetz** übriggeblieben ist. Der **Steuertipp** beleuchtet, warum ein **Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil** hinsichtlich der Freibeträge nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.

#### Bürokratieentlastung

### **Welche umsatzsteuerlichen Neuerungen ab 2025 gelten**

Das **Vierte Bürokratieentlastungsgesetz** umfasst vielfältige Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung, zur Reduzierung von Melde- und Informationspflichten sowie zur Optimierung und Beschleunigung administrativer Abläufe. Vor allem im Bereich der Umsatzsteuer sind zahlreiche Neuerungen eingeführt worden. Die meisten Regelungen gelten ab dem 01.01.2025.

- **Aufbewahrungsfristen:** Eine zentrale Neuerung ist die Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Rechnungen und Buchungsbelege von bisher zehn auf acht Jahre. Dies betrifft auch umsatzsteuerliche Dokumente, da die Frist zur Aufbewahrung von Rechnungen im Umsatzsteuergesetz angepasst wurde.
- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen:** Ab dem 01.01.2025 liegt der Schwellenwert für die

Pflicht zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei 9.000 € Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (bisher 7.500 €). Dies ermöglicht es kleineren Unternehmen, ihre Voranmeldungen nur noch vierteljährlich statt monatlich abzugeben, was den administrativen Aufwand reduziert.

- **Differenzbesteuerung:** Die Bagatellgrenze für den Einkaufspreis bei der Differenzbesteuerung wurde von 500 € auf 750 € erhöht.
- **Digitalisierung:** Künftig können Steuerbescheide elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. Das betrifft auch mit der Umsatzsteuer zusammenhängende Bescheide und ersetzt die Einwilligung des Empfängers durch eine Widerspruchslösung. Ab dem vierten Tag nach der Bereitstellung gilt ein solcher Bescheid als bekanntgegeben.

#### **In dieser Ausgabe**

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Bürokratieentlastung:</b> Welche umsatzsteuerlichen Neuerungen ab 2025 gelten.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Gesetzgebung:</b> Abgespecktes Steuerfortentwicklungsgesetz doch noch beschlossen.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Gewerbsteuer:</b> Gehören angemietete Räume zum fiktiven Anlagevermögen?.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Vorsteuerabzug:</b> Welcher Berichtigungszeitraum bei renovierten Gebäuden gilt.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Identifizierung:</b> Wie Steuerzahler an die Wirtschafts-Identifikationsnummer gelangen.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>FAQ:</b> Bundesfinanzministerium klärt die wichtigsten Fragen zur E-Rechnung.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>1%-Regelung:</b> Firmenwagen und selbstgetragene private Maut-, Fähr- und Parkkosten.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuertipp:</b> Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil ist kein Steuersparmodell.....	4

## Gesetzgebung

### **Abgespecktes Steuerfortentwicklungsgesetz doch noch beschlossen**

Der **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Erreichen keine Einkommensteuer anfällt, ist für 2025 um 312 € auf 12.096 € gestiegen. 2026 erfolgt eine weitere Erhöhung um 252 € auf 12.348 €. Auch die Freigrenzen für den Solidaritätszuschlag wurden angepasst. Hierdurch sollen Belastungen aufgrund der „kalten Progression“ ausgeglichen werden. Das **Kindergeld** steigt 2025 um 5 € auf 255 € monatlich und 2026 um weitere 4 € auf 259 €. Der Kinderfreibetrag steigt zunächst um 60 € auf 6.672 € und 2026 noch einmal um 156 € auf 6.828 €.

**Hinweis:** Zahlreiche im Gesetzentwurf noch enthaltene Maßnahmen wurden nicht umgesetzt. So bleibt beispielsweise bei der (Sammel-)Abschreibung alles beim Alten.

## Gewerbesteuer

### **Gehören angemietete Räume zum fiktiven Anlagevermögen?**

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer dient zwar Ihr steuerlich ermittelter Gewinn als Grundlage, dessen Höhe wird aber noch korrigiert. So gibt das Gesetz bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen zur Ermittlung des Gewerbeertrags vor. Dazu gehören zum Beispiel auch Hinzurechnungen für fiktives Anlagevermögen. Hierbei werden die **Miet- und Pachtzinsen** für solche Wirtschaftsgüter hinzugerechnet, die zum Anlagevermögen des Nutzenden gehören würden, wenn sie sich in seinem Eigentum befänden. Sie müssen dafür bestimmt sein, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

In einem vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschiedenen Streitfall veranstaltete die Klägerin unter anderem Reisen und führte Tagungen und Kongresse durch. Bei der Gewinnermittlung im Rahmen des Gewerbeertrags wurden Miet- und Pachtzinsen hinzugerechnet. Nach einer Außenprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, die **Anmietung von Hotelzimmern** unterliege ebenfalls der Hinzurechnung. Die mit den Kunden geschlossenen Verträge seien keine Verträge besonderer Art, weil ihnen weder die Raumüberlassung noch eine sonstige Leistung das Gepräge gebe. Die einzelnen Leistungskomponenten seien vielmehr einzeln zu betrachten, so dass die der Hotelunterkunft zuzurechnenden Entgelte auch der Hinzurechnung unterlägen. Nach Ansicht der Klägerin erfordert jedoch keines ihrer Geschäftsfelder die ständige Anmietung von Hotelzimmern. Deren Anmietung

sei integraler Bestandteil ihrer Dienstleistungen. Sie veranstalte die Kongresse nicht selbst, sondern biete den Kunden ein Leistungsbündel (Gesamtpaket) an.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die strittigen Aufwendungen sind nicht hinzuzurechnen. Die Aufwendungen für die angemieteten Hotelzimmer sind nicht als fiktives Anlagevermögen der Klägerin zu behandeln. Für die Hinzurechnung ist entscheidend, ob die Wirtschaftsgüter als Anlagevermögen der Klägerin zu berücksichtigen wären, wenn sie in ihrem Eigentum stünden und auch dauernd benötigt würden. Im Streitfall war die Anmietung der Zimmer jedoch nur ein **Teil des Gesamtpakets**. Dies spricht vielmehr für fiktives Umlaufvermögen, weil die Klägerin Konferenzräume, Zimmer und Equipment angemietet hatte, um den Kunden die Organisation der gesamten Veranstaltung als Gesamtpaket „zu verkaufen“. Die Übernachtungen der Veranstaltungsteilnehmer waren nicht nur ein Nebenprodukt, sondern gaben den Veranstaltungen selbst das Gepräge.

## Vorsteuerabzug

### **Welcher Berichtigungszeitraum bei renovierten Gebäuden gilt**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zum verlängerten Berichtigungszeitraum für den Vorsteuerabzug bei Grundstücken, die als Investitionsgüter erworben wurden, Stellung genommen. Im Mittelpunkt der Entscheidung standen die Vereinbarkeit nationaler Regelungen mit dem Unionsrecht sowie der Begriff **Investitionsgüter** im steuerlichen Kontext.

Grundstücke, die als Investitionsgüter erworben wurden, unterliegen unionsrechtlich einem verlängerten Berichtigungszeitraum von **bis zu 20 Jahren**. Investitionsgüter zeichnen sich durch ihre langfristige wirtschaftliche Nutzung aus. Der verlängerte Berichtigungszeitraum reflektiert diese Dauer, indem er sicherstellt, dass der Vorsteuerabzug über die tatsächliche Nutzungszeit des Guts korrekt angepasst wird.

Die Entscheidung des EuGH betraf die Frage, ob der verlängerte Berichtigungszeitraum auch auf umfangreiche **Bauleistungen** anzuwenden ist, die als Dienstleistungen im Sinne des Unionsrechts der Mehrwertsteuer unterliegen. Nach belgischem Recht ist die längere Frist nur dann anwendbar, wenn die Bauarbeiten zu einem **neuen Gebäude** im Sinne des Unionsrechts führen. Andernfalls wird lediglich eine fünfjährige Berichtigungsfrist angewandt, auch wenn die tatsächliche Nutzungsdauer deutlich länger ist. Nach Ansicht des EuGH verstoßen nationale Vorschriften, die den

verlängerten Berichtigungszeitraum auf Bauleistungen beschränken, die zu einem neuen Gebäude führen, gegen das Unionsrecht. Denn sie behandeln wirtschaftlich gleichartige Sachverhalte ungleich und widersprechen somit dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität. Umfangreiche Renovierungen oder Erweiterungen, die die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Gebäudes erheblich verlängern, sprechen nicht gegen die Einstufung des Gebäudes als Investitionsgut im Sinne des Unionsrechts. Entscheidend ist der wirtschaftliche Nutzen der Investition, nicht die formale **Einstufung als neues Gebäude**. Steuerzahler können diese Vorschriften vor nationalen Gerichten geltend machen, wenn die Finanzverwaltung die Anwendung des verlängerten Berichtigungszeitraums verweigert.

#### Identifizierung

### Wie Steuerzahler an die Wirtschafts-Identifikationsnummer gelangen

Zum 01.11.2024 wurde die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) eingeführt. Jeder Selbständige, jede juristische Person und jede Personenvereinigung erhält seitdem dieses neue Zuordnungsmerkmal zugeteilt. Wirtschaftlich tätige natürliche Personen erhalten die W-IdNr. zusätzlich zu ihrer steuerlichen Identifikationsnummer, so dass sich der betriebliche Bereich eindeutig von der privaten Sphäre abgrenzen lässt.

Die W-IdNr. besteht aus den Anfangsbuchstaben „DE“ und neun Ziffern. Sie wird um ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal (fünf Ziffern) für jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit ergänzt. Der Aufbau der W-IdNr. entspricht dem der **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** (USt-IdNr.), ergänzt um das Unterscheidungsmerkmal (z.B. DE123456789-00001).

Die **Einführungsphase** der W-IdNr. soll 2026 abgeschlossen sein. Bis dahin vergibt das Bundeszentralamt für Steuern die Nummer schrittweise an alle in Deutschland wirtschaftlich Tätigen. Eine Angabe der W-IdNr. in steuerlichen Erklärungsvordrucken ist bis zum Abschluss der vollumfänglichen Vergabe optional, wirtschaftlich Tätige können also bis auf weiteres wie gewohnt ihre Steuernummer angeben.

An dem Verfahren zur Beantragung der USt-IdNr. ändert sich nichts. Eine erteilte USt-IdNr. bleibt neben der W-IdNr. bestehen. Wirtschaftlich Tätigen, denen vor Einführung der W-IdNr. eine USt-IdNr. erteilt wurde, wird die W-IdNr. nicht gesondert mitgeteilt. In diesem Fall werden sie durch eine auch im **Bundessteuerblatt** veröffentlichte Mitteilung darüber informiert, dass ihre USt-IdNr. zugleich als W-IdNr. zu verwenden ist.

Abrufbar ist diese Mitteilung auch unter [www.bzst.de/widnr](http://www.bzst.de/widnr). Sollte die USt-IdNr. nicht mehr vorliegen, kann eine elektronische Mitteilung der W-IdNr. unter [www.bzst.de/erneuteMitteilungWidnr](http://www.bzst.de/erneuteMitteilungWidnr) beantragt werden.

Wirtschaftlich Tätigen ohne USt-IdNr. wird die W-IdNr. über das elektronische ELSTER-Postfach mitgeteilt. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich (Zuteilung von Amts wegen).

#### FAQ

### Bundesfinanzministerium klärt die wichtigsten Fragen zur E-Rechnung

Seit dem 01.01.2025 sind E-Rechnungen im B2B-Bereich (von Firma zu Firma) verpflichtend, wenn leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Allerdings gibt es großzügige Übergangsregelungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € dürfen zudem weiterhin in Papierform übermittelt werden. Das Bundesfinanzministerium hat dazu online einen umfassenden **Fragen-Antworten-Katalog** veröffentlicht, um Unklarheiten zu beseitigen. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Rechnungsformat:** Eine E-Rechnung liegt ab 2025 vor, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Ein PDF-Dokument fällt nicht mehr unter diese Definition.
- **Kleinunternehmer:** Für Kleinunternehmer gilt die E-Rechnungspflicht nicht, sie können ihre Rechnungen weiter auf Papier ausstellen.
- **Übermittlungsweg:** Auf welchem Weg die neue E-Rechnung übermittelt werden muss, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Daher kommen zum Beispiel der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbands, die Übergabe auf einem USB-Stick oder der Download über ein Internetportal in Betracht.
- **Rechnungsempfang:** Unternehmen müssen ab 2025 den Empfang einer E-Rechnung sicherstellen. Dazu reicht aber bereits ein bestehendes E-Mail-Postfach aus.
- **Übergangsfrist:** Bis zum 31.12.2026 können alle Rechnungsaussteller statt einer E-Rechnung auch noch eine sonstige Rechnung ausstellen (z.B. eine E-Mail mit PDF-Datei oder eine Papierrechnung). Eine E-Mail mit einer PDF-Datei kann aber (wie bisher) nur verwendet werden, wenn der Empfänger diesem

Format zustimmt. Bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000 € verlängert sich die Übergangsfrist bis zum 31.12.2027. Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen die Verwendung einer E-Rechnung also tatsächlich verpflichtend.

#### 1-%-Regelung

### **Firmenwagen und selbstgetragene private Maut-, Fähr- und Parkkosten**

Dürfen Arbeitnehmer ihren Firmenwagen auch privat nutzen, versteuern sie den **geldwerten Vorteil** meist nach der 1-%-Regelung. Beteiligen sie sich selbst an den Kosten des Dienstwagens, können sie diese Zuzahlung oft von ihrem zu versteuernden Nutzungsvorteil abziehen.

Zu selbstgetragenen Kosten hat der Bundesfinanzhof (BFH) Folgendes entschieden: Sie mindern den **geldwerten Vorteil** nur, wenn sie bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber Bestandteil dieses Vorteils und somit von der Abgeltungswirkung der 1-%-Regelung erfasst wären. Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, der seinen nach der 1-%-Regelung ermittelten geldwerten Vorteil um selbstgetragene Maut-, Fähr- und Parkkosten sowie die Abschreibung eines privat angeschafften Fahrradträgers für den Dienstwagen mindern wollte. Die Maut-, Fähr- und Parkkosten betrafen allesamt **private Urlaubsreisen** und Privatfahrten. Das Finanzamt versagte die Minderung des geldwerten Vorteils und erhielt nun Rückendeckung vom BFH.

Maut-, Fähr- und Parkkosten, die einem Arbeitnehmer auf **Privatfahrten** entstünden, begründeten einen eigenständigen geldwerten Vorteil, wenn sie vom Arbeitgeber übernommen würden. Sie wären in diesem Fall nicht vom pauschal ermittelten 1-%-Vorteil gedeckt. Daraus ergebe sich im Umkehrschluss, dass der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs nicht gemindert werden könne, wenn der Arbeitnehmer diese Kosten selbst trage. Dies gilt nach Ansicht des BFH ebenso für die Abschreibung des Fahrradträgers.

#### Steuertipp

### **Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil ist kein Steuersparmodell**

Wer Vermögen verschenkt oder vererbt, möchte das möglichst steuerschonend tun. Wie hoch die Steuerlast ausfällt, hängt davon ab, welche erb-

schaftsteuerlichen Freibeträge auf den Vermögenserwerb anwendbar sind. Für Ehegatten gilt ein Freibetrag von 500.000 € und für Kinder von 400.000 €. Enkelkinder erhalten grundsätzlich einen Freibetrag von 200.000 €, können aber 400.000 € beanspruchen, sofern ihr Elternteil (das Kind des Erblassers) bereits verstorben ist. Laut Bundesfinanzhof (BFH) kann der hohe erbschaftsteuerliche **Freibetrag für Kinder** nicht durch deren (zivilrechtlich wirksamen) Verzicht auf den gesetzlichen Erbteil auf die nächste (Enkel-)Generation übertragen werden.

Im Streitfall hatte der Vater des Klägers gegenüber seinem eigenen Vater (dem Großvater des Klägers) vertraglich auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet. Zivilrechtlich galt der Vater deshalb als verstorben und hatte auch keinen Anspruch auf einen Pflichtteil. Als der Großvater verstarb, wurde sein Enkel (der Kläger) zum gesetzlichen Erben. Er beantragte, ihm für die Erbschaft einen Freibetrag in Höhe von 400.000 € zu gewähren. Das Finanzamt gestand dem Kläger aber nur einen Freibetrag in Höhe von 200.000 € zu. Das ist der Freibetrag, der ihm als Enkel nach seinem verstorbenen Großvater zustand, da sein eigener Vater zwar auf seinen gesetzlichen Erbteil verzichtet hatte, aber beim Tod des Großvaters noch am Leben war.

Der BFH hat dem Finanzamt Recht gegeben. Der Gesetzeswortlaut sei eindeutig und benenne als Empfänger des höheren Freibetrags nur „Kinder“ und „Kinder verstorbener Kinder“. Nur wenn die eigene Elterngeneration vorverstorben ist, sind die Großeltern für das Auskommen der „verwaisten Enkel“ in der Pflicht, und den Enkeln wird der Freibetrag von 400.000 € gewährt. Die Vergünstigung ist nicht geboten, wenn der Abkömmling des Erblassers noch lebt und weiterhin für die finanzielle Ausstattung seines Kindes (des Enkels des Erblassers) sorgen kann. Zudem kann das von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossene Kind bei Tod seines Elternteils testamentarisch erben und dann seinen eigenen Freibetrag als Kind in Höhe von 400.000 € in Anspruch nehmen. Würde dem Enkel dieser Freibetrag dann ebenfalls gewährt, wäre das eine legale Steuerumgehungsmöglichkeit in Gestalt einer **Doppelbegünstigung**, die von Gesetzes wegen nicht gewollt ist.

**Hinweis:** Nutzen Sie unser Beratungsangebot, wenn es ums Vererben geht!

Mit freundlichen Grüßen